

# Protokoll

der Gemeindeversammlung vom

Dienstag, 30. Mai 2017, 20.00 Uhr

Aula Primarschulhaus Dachsen

---

Vorsitz: Daniel Meister, Gemeindepräsident

Protokoll: Susan Müller, Gemeindeschreiberin

Stimmzähler: André Moser, Dachsen  
Bruno Ritzmann, Dachsen

Ort: Aula Primarschulhaus

Zahl der anwesenden  
Stimmberechtigten: 77 (exkl. Vorsitzender)

Zahl der anwesenden  
**Nicht-Stimmberechtigten:** 3

## Traktanden:

1. Abnahme der Jahresrechnung 2016
2. Überführung des Finanzhaushaltes auf HRM2 – Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)
3. Anpassung Polizeiverordnung
4. Anpassung Bau- und Zonenordnung
5. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

Präsident Daniel Meister heisst die Versammlungsteilnehmer willkommen und weist darauf hin, dass die Stimmberechtigten zur heutigen Versammlung rechtzeitig mittels Publikation im Gemeinde-Anzeiger Dachsen vom 28. April 2017 eingeladen worden sind.

Die Akten und das Stimmregister sind während der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Die Stimmberechtigten werden auf die Verfahrensvorschriften gemäss §§ 40 ff. des Gemeindegesetzes (GG) aufmerksam gemacht. Hinsichtlich der Rechtsmittel sind §§ 54 und 151 GG massgebend, sie sind in der Einladungsbroschüre wörtlich zitiert.

Als Stimmzähler wird durch Handmehr gewählt:

- André Moser, Dachsen
- Bruno Ritzmann, Dachsen

Die Stimmzähler ermitteln 77 Stimmberechtigte (ohne Präsident) und 3 Nicht-Stimmberechtigte.

Die Traktandenliste wird stillschweigend gutgeheissen.

## 1. Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der politischen Gemeinde

---

Die vorliegende Jahresrechnung ist den Stimmberechtigten auszugsweise im Rahmen der Einladungsbroschüre präsentiert worden und in ihrer Gesamtheit zur Einsicht aufgelegt. Sie wird vom Finanzreferenten Beat Weingartner erläutert und kommentiert

Die einzelnen Rechnungen präsentieren sich wie folgt:

### a) Laufende Rechnung

Aufwand	Fr.	8'157'315.02
Ertrag	Fr.	<u>8'592'127.89</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	434'812.87
		=====

Der Ertragsüberschuss soll gemäss Antrag des Gemeinderates dem Eigenkapital zugewiesen werden.

### b) Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	2'827'389.55
Einnahmen	Fr.	<u>60'023.70</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	2'767'365.85
		=====

### c) Investitionsrechnung im Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	508'455.04
Einnahmen	Fr.	<u>1'251'015.04</u>
Nettoveränderung	Fr.	742'560.00
		=====

### d) Eigenkapital

Stand per 1. Januar 2016	Fr.	10'410'458.85
Stand per 31. Dezember 2016*	Fr.	10'570.500.47
		=====

\*Erhöhung Eigenkapital: Durch den Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung von Fr. 434'812.87, abzüglich des Bewertungsverlustes für Neubewertungen der Liegenschaften des Finanzvermögens in der Höhe von Fr. 274'771.25 per 1. Januar 2016

### **Abschied RPK**

Der Gemeindepräsident weist auf den abgedruckten Antrag der Rechnungsprüfungskommission hin, welche der Gemeindeversammlung empfiehlt, die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der Jahresrechnung 2016 wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Jahresrechnung 2016 der politischen Gemeinde Dachsen wird genehmigt. Die laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 8'157'315.02 und einem Ertrag von Fr. 8'592'127.89 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 434'812.87 ab.
2. Die Investitionsrechnung zeigt im Verwaltungsvermögen mit Ausgaben von Fr. 2'827'389.55 und Einnahmen von Fr. 60'023.70 einen Ausgabenüberschuss (Nettoinvestition) von Fr. 2'767'365.85. Im Finanzvermögen resultiert eine Nettoveränderung von Fr. 742'560.00 (Ausgaben Fr. 508'455.04, Einnahmen Fr. 1'251'015.04).
3. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 18'508'179.64 aus. Das Eigenkapital beläuft sich neu auf Fr. 10'570'500.47.

## **2. Überführung des Finanzhaushaltes auf HRM2 – Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)**

---

### **A N T R A G**

**Bei der Überführung des Finanzhaushaltes auf HRM2 wird auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) verzichtet**

---

### **Weisung**

#### **Neues Rechnungslegung HRM2**

##### **Genehmigung des Verfahrens bezüglich Vermögensbewertung**

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 1. Januar 2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells (HRM1). Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch einen Umstellungsaufwand bei den Gemeinden (Schulung der Behörden und der Verwaltung, Anpassung Software, etc.).

##### **Kontenrahmen**

Der Kontenrahmen HRM2 umfasst die Bilanz (bisher: Bestandesrechnung), die Erfolgsrechnung (bisher: Laufende Rechnung) und die Investitionsrechnungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die funktionale Gliederung.

##### **Bewertung des Verwaltungsvermögens**

Die gewichtigste Änderung betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der 80-er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Gebäude 33 Jahre) je-

weils der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet.

Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert. Das Gemeindegesetz (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2) lässt den Gemeinden jedoch den Entscheidungsspielraum, ob auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen eine Aufwertung vorgenommen wird oder nicht. Über die Neubewertung hat das Budgetorgan (Gemeindeversammlung) zu beschliessen (§ 49 Gemeindeverordnung).

### **Variante 1: Restatement mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Bei dieser Variante wird das Verwaltungsvermögen auf Basis der Investitionen ab 1986 aufgrund der ursprünglichen Anschaffungswerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten) **neu bewertet**. Die so ermittelten Werte werden in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

Sämtliche Investitionsausgaben werden den entsprechenden Anlagen zugeordnet und über die vorgegebenen Anlagekategorien linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Erhaltene Investitionsbeiträge von Dritten (Bundes- und Staatsbeiträge, Beiträge von Privaten) werden den mitfinanzierten Anlagen zugeordnet (Grundsatz: Aktivierung des Nettoinvestitionsbeitrags).

Zur Vereinfachung werden nur die Werte ab 1986 (Umstellungszeitpunkt auf das Rechnungsmodell HRM) für die Neubewertung berücksichtigt. Ein Restatement für die Werte vor 1986 nach denselben Vorgaben ist zulässig. Nicht erlaubt ist eine synthetische Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis von Wiederbeschaffungswerten. Die Ergebnisse der Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind im Bilanzanpassungsbericht als Aufwertungsreserve offen zu legen. Die Aufwertungsreserve des steuerfinanzierten Gemeindehaushaltes wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Die Aufwertungsreserven der gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) sind den entsprechenden Spezialfinanzierungskonten zuzuordnen.

### **Variante 2: Übernahme HRM1-Buchwerte**

Bei dieser Variante findet **keine Aufwertung** des bestehenden Verwaltungsvermögens statt. Die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens per Schlussbilanz vom 31. Dezember 2018 werden in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen. Dabei muss jedoch der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden, was grundsätzlich demselben Vorgehen wie beim Restatement mit Neubewertung entspricht.

Sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen sind den entsprechenden Anlagen und den vorgegebenen Anlagekategorien zuzuordnen. Anschliessend wird die korrekte Nutzungsdauer ermittelt. Bis zum Umstellungszeitpunkt werden die Investitionen jedoch degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Ab dem Umstellungszeitpunkt

(1.1.2019) erfolgt die Abschreibung des ermittelten Restbuchwerts linear über die Restnutzungsdauer.

Anlagen, welche bereits im HRM1 nicht abgeschrieben wurden (z.B. Beteiligungen), werden in der Regel zum Buchwert übernommen.

### **Bewertung der Varianten**

Das Nettovermögen der Gemeinde Dachsen beträgt im steuerfinanzierten Haushalt derzeit ca. 2'000 Franken pro Einwohner. Daran wird sich bei beiden Varianten nichts ändern. Auch die Selbstfinanzierung (Cash Flow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden dadurch nicht beeinflusst. Der einzige Effekt des Restatements wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals. Gemäss Berechnung unseres Finanzplaners würde diese für den steuerfinanzierten Haushalt ca. 4,1 Mio. Franken betragen.

**Variante 1:** Mit dem Restatement würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Allerdings ist es zweifelhaft, ob eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof, etc.) Sinn macht, für die kein oder nur ein beschränkter Markt besteht. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und damit nochmals - erneut mit Steuergeldern - und zum zweiten Mal abgeschrieben werden müssten.

**Variante 2:** Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist einfacher nachvollziehbar: Die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1. Die verbleibenden Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Dies führt gemäss Berechnungen des Finanzplaners zum Zeitpunkt der Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen von ca. 0,3 Mio. Franken.

Der Gemeinderat und die Primarschule beantragen aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen und auf ein umfassendes Restatement-Verfahren zu verzichten

---

### **Abschied RPK**

Der Gemeindepräsident weist auf den abgedruckten Antrag der Rechnungsprüfungskommission hin, welche der Gemeindeversammlung empfiehlt, die Überführung des Finanzhaushaltes auf HRM2 – Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) zu genehmigen.

## **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

## **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates auf Verzicht einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) bei der Überführung des Finanzhaushaltes auf HRM2 wird mit grossem Mehr, bei einer Gegenstimme, gutgeheissen.

## **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Bei der Überführung des Finanzhaushaltes HRM2 wird auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) verzichtet.



### 3. Anpassung Polizeiverordnung

---

#### A N T R A G

**Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dachsen vom 22. März 1995 wird mit Art. 53 a und 76 a ergänzt:**

- 1. Art. 53 a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund**
  - 2. Art. 76 a Videoüberwachung**
- 

#### Weisung

Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dachsen stammt aus dem Jahr 1995. In diesem Regelwerk sind keine Aussagen zur Videoüberwachung enthalten. Damit nötigenfalls eine solche Überwachung eingesetzt werden kann, ist eine entsprechende Verankerung in der Verordnung notwendig.

Ebenfalls ist für die geplante Einführung einer Nachtparkierungsgebühr in der Polizeiverordnung eine Grundlage zu schaffen.

#### Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

Seit einiger Zeit wird auf den öffentlichen Strassen und Plätzen in der Gemeinde vermehrt parkiert. Dies führt zu Einschränkungen und Behinderungen, welche alle Verkehrsteilnehmenden wie auch die Anwohnerinnen und Anwohner spüren. Bei der Gemeinde gingen deswegen verschiedene Reklamationen ein. Der Gemeinderat hat deshalb im vergangenen Jahr zusammen mit einem Verkehrsingenieur und der Kantonspolizei die bestehende Verkehrs-/Parkierungssituation, insbesondere im Quartier Hindergarten, näher untersucht. Die Abklärungen zeigen, dass effektiv ein erhöhter Nutzungsdruck auf dem öffentlichen Grund vorhanden ist, der im Gegensatz zu anderen Gemeinden aber nicht auf Pendlerinnen und Pendler zurückzuführen ist, sondern in der Regel auf Anwohnerinnen und Anwohner oder deren Gäste.

Die bis heute kostenlose Nutzung des öffentlichen Grundes ist aus Sicht des Gemeinderates ein wesentliches Element hierbei und setzt falsche Anreize. Der Gemeinderat möchte dies mit der Einschränkung der (Gratis-)Parkierung auf öffentlichem Grund und der Einführung einer Nachtparkierungsgebühr ändern.

Der Gemeinderat hofft, mit dieser Massnahme die Parkierungssituation zu verbessern, wodurch weitergehende und damit aber auch einschränkendere Verkehrsmassnahmen nicht erforderlich sind.

Damit die Nachtparkgebühr eingeführt werden kann, ist die Polizeiverordnung mit einem neuen Artikel („Art. 53 a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund“) zu ergänzen. Zu diesem Artikel hat der Gemeinderat, vorbehältlich dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein ergänzendes Reglement erlassen. Darin wird unter anderem bestimmt, dass die Nachtparkgebühr geschuldet ist, wenn ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt wird. Das Reglement kann auf [www.dachsen.ch](http://www.dachsen.ch) bei der Einladung zur Gemeindeversammlung heruntergeladen werden. Es ist jedoch nicht Bestandteil der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Bei einer Annahme der Nachtparkiergebühr durch die Gemeindeversammlung soll diese per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

#### **1. Die Annahme von Art. 53 a „Nachtparkierung auf öffentlichem Grund“:**

##### **„Art. 53 a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund**

Das regelmässige Parkieren über Nacht (22.00 bis 06.00h) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist im Sinne von Art. 52 Abs. 2 bewilligungspflichtig.

Diese Bewilligung wird mit Inkraftsetzung dieser Bestimmung allen in Dachsen wohnhaften Fahrzeugbesitzern/-halter erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch angewiesen sind.

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit oder einen bestimmten Parkplatz. Signalisierte Parkierungsbeschränkungen (dauernd oder temporär) werden durch die Nachtparkierungsbewilligung nicht beschränkt.

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von grossen Fahrzeugen (z.B. Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer/-halter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann auch das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Für die Nachtparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

CHF 30.-- für zwei und dreirädrige Fahrzeuge

CHF 60.-- für Personenwagen sowie für Anhänger an solche Fahrzeuge

CHF 90.-- für Lastwagen (über 3,5 t) und übrige Fahrzeuge.

Der Gemeinderat kann diese Gebühren an die Teuerung anpassen.

Der Gemeinderat erlässt ausführende Bestimmungen zur Nachtparkierung in einem separaten Reglement.

Die in Art. 73 ff. vorgesehenen Strafbestimmungen gelten auch bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Nachtparkierung.“

### **Abschied RPK**

Der Gemeindepräsident weist auf den abgedruckten Antrag der Rechnungsprüfungskommission hin, welche der Gemeindeversammlung empfiehlt, die Änderung der Polizeiverordnung im Zusammenhang mit der Einführung der Nachtparkierung auf öffentlichem Grund zu genehmigen.

### **Diskussion**

Es wird eine rege Diskussion über verschiedenen Aspekte dieses Traktandums geführt.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates auf Ergänzung der Polizeiverordnung mit neu Art. 53 a „Nachtparkierung auf öffentlichem Grund“ wird mit 44 JA gegenüber 14 Nein bei einer Enthaltung gutgeheissen.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen wird mit neu Art. 53 a „Nachtparkierung auf öffentlichem Grund“ ergänzt:
2. Die Änderung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

## **2. Die Annahme von Art. 76 a „Videoüberwachung“:**

### **„Art. 76 a Videoüberwachung**

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.“

Die Regelung der Videoüberwachung tritt mit Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates auf Ergänzung der Polizeiverordnung mit neu Art. 76 a „Videoüberwachung“ wird mit 53 JA zu 7 NEIN bei 5 Enthaltungen gutgeheissen.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen wird mit neu Art. 76 a „Videoüberwachung“ ergänzt:
2. Die Änderung tritt per sofort in Kraft.

## 4. Anpassung Bau- und Zonenordnung (Art. 39 Solaranlagen)

---

### A N T R A G

**Art. 39 „Solaranlagen“ der Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Dachsen vom 23. Oktober 2013 wird wie folgt angepasst:**

Neuformulierung Abschnitt 4:

**Kernzone**                    4 In der Kernzone sind Solaranlagen zulässig, wenn sie zusammenhängend ausgebildet und architektonisch wie konstruktiv gut auf die Struktur des Gebäudes und des Daches abgestimmt werden. Die Anlagen sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen. Auch Anlagen mit weniger als 35 m<sup>2</sup> Fläche sind in der Kernzone bewilligungspflichtig.

Streichung Absatz 2.

---

### Weisung

Die aktuelle Bau- und Zonenordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 23.10.2013, von der Baudirektion am 20.8.2014 genehmigt.

In Art. 39 ist das Thema der Solaranlagen abgehandelt.

#### Art. 39    Solaranlagen

#### **Zulässigkeit**

1 Solaranlagen sind in allen Bauzonen gestattet, soweit sie sich sorgfältig in die Dach-, Fassaden- oder Umgebungsgestaltung integrieren und keine Kultur- oder Naturdenkmäler beeinträchtigen. Sie sind entweder vollflächig oder als Band im First- oder Traufbereich anzuordnen.

#### **Schrägdächer**

2 Solaranlagen auf Schrägdächern sind bei Neubauten mit bewilligungspflichtigen Anlagen gemäss § 1 lit. k BVV dachflächenbündig auszubilden, wobei geringfügige konstruktiv bedingte Abweichungen zulässig sind.

**Flachdächer**

3 Solaranlagen dürfen auf Flachdächern in der Regel nur bis zu einer Höhe von max. 1.50 m über der Oberkante der Dachhaut in Erscheinung treten.

**Kernzone**

4 In der Kernzone sind Solaranlagen nur zulässig, wenn sie bei Neu- und Ersatzbauten dachflächenbündig und zusammenhängend ausgebildet und architektonisch wie konstruktiv gut auf die Struktur des Gebäudes und des Daches abgestimmt werden. Bei bestehenden Bauten sind geringfügige Abweichungen zulässig, wenn sie konstruktiv bedingt sind. Auch Anlagen mit weniger als 35 m<sup>2</sup> Fläche sind in der Kernzone bewilligungspflichtig.

Seit 1.5.2014 sind Solaranlagen, ungeachtet ihrer Grösse, nicht mehr bewilligungspflichtig, ausgenommen in der Kernzone. Der Gemeinde muss lediglich noch das Meldeformular eingereicht werden.

Übergeordnet ist die Schweiz. Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28.6.2000 (Überarbeitung 1.5.2014) für die Ausführung und Genehmigung von Solaranlagen zuständig. Somit ist das Gemeinderegelerwerk entsprechend zu korrigieren.

Im 5. Kapitel 3. Abschnitt Solaranlagen Art. 32a ist in der RPV folgendes geregelt:

„Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

2 Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

3 Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.“

§ 238 Abs. 4 PBG wurde per 1.4.2013 folgender Text aufgenommen:

„Solaranlagen“

Sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Die Ausführungen gemäss RPV sind auch für die BZO Dachsen massgebend, weshalb die Absätze 2 und 4 wie folgt angepasst werden müssen:

- Abs. 2 ist hinfällig, da § 1, lit. k BVV per 1.11.2015 aufgehoben wurde
- bei Abs. 4 ist der Teil „...bei Neu- und Ersatzbauten dachflächenbündig und...“ zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist der Satz „Bei bestehenden Bauten sind geringfügige Abweichungen zulässig, wenn sie konstruktiv bedingt sind.“

### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates auf Anpassung von Art. 39 der Bau- und Zonenordnung wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Art. 39 der Bau- und Zonenordnung vom 23.10.2013 wird gemäss Antrag Gemeinderat geändert:
2. Die Änderung tritt per sofort in Kraft.

## 5. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

---

Es ist eine Anfrage von Peter Kissling gemäss § 51 Gemeindegesetz auf die heutige Gemeindeversammlung eingegangen:

P. Kissling:

„Kosten infolge der Sondierbohrung NSG 16-14 der Nagra in Dachsen

Sehr geehrter Gemeinderat

Gemäss der Einsprache der Gemeinde Dachsen vom 24. April 2017 betreffend der Sondierbohrung NSG 14-14 auf Dachsemer Boden habe ich folgende Feststellungen und Fragen.

Im Falle einer Bewilligung der Sondierbohrung ist mit einer Betriebsdauer von rund 5 Jahren zu rechnen. Wie aus der Presse zu erfahren war, ist weder das Bundesamt für Energie noch die Nagra noch die Baudirektion des Kantons Zürich bereit, Kosten für den Mehraufwand der betroffenen Gemeinden zu übernehmen.

Die permanente Baustelle braucht Infrastruktur wie Wasser, Abwasser, Strom, Licht, Zu- und Abfahrtswege usw.

Ist unsere Kläranlage ausgerüstet, die Abwässer zu bewältigen?

Muss unsere Verwaltung einen Mehraufwand leisten?

Welche Kosten entstehen für den Steuerzahler, die Steuerzahlerin von Dachsen?

Ich danke Ihnen im Voraus für die Bearbeitung dieser Anfrage.“

Antwort Gemeinderat:

**„Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz betreffend „Kosten infolge der Sondierbohrung NSG 16-14 der Nagra in Dachsen“.**

Sehr geehrter Herr Kissling

Besten Dank für Ihre Anfrage mit Schreiben vom 3. Mai 2017.

Ihre Anfrage bezieht sich auf eine Tätigkeit des Gemeinderates im Rahmen des Sachplanverfahrens geologisches Tiefenlager. Die angesprochene Sondierbohrung wird gemäss dem Kernenergiegesetz ausschliesslich vom Bund bewilligt, wobei kantonale und kommunale Bewilligungen nicht erforderlich sind.

Da sich die Bundesbewilligung jedoch direkt auf die Gemeinde Dachsen auswirken wird, kann der Gemeinderat gemäss § 51 des Gemeindegesetzes um Auskunft über den Informationsstand, über verfasste



Stellungnahmen und Bemühungen in der Sache befragt werden (§ 51 N 4.1 Kommentar zum Züricher Gemeindegesetz, 3. Aufl. 2000).

Der Gemeinderat erteilt in diesem Rahmen gerne folgende Auskünfte:

Zur Frage 1:

Im eingereichten Sondiergesuch NSG 16-14 wird die Abwasserentsorgung lediglich konzeptionell beschrieben. Für den Betrieb des Bohrplatzes muss die Nagra vor Baubeginn noch ein detailliertes Entwässerungsprojekt aufstellen.

In der Einsprache vom 24. April 2017 zum Sondiergesuch NSG 16-14 stellte der Gemeinderat zur Thematik Abwasserentsorgung 9 Anträge. Dabei verlangte er, dass das Entwässerungsprojekt im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle zu projektieren und dass für die Projektierung der Abwasseranlagen vorgängig die zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Mischwasserkanalisation beim Gemeindeingenieurbüro abzuklären sind.

Damit wird sichergestellt, dass die Kläranlage „Buechbrunnen“ die anfallenden Abwässer vom Bohrplatz Dachsen bewältigen kann.

Der Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat auch zu den beiden Sondierbohrungen auf dem Gemeindegebiet Laufen-Uhwiesen je eine Einsprache u.a. zur Thematik Abwasserentsorgung einreichte.

Zur Frage 2:

Bei einer Ausführung einer Sondierbohrung auf dem Gemeindegebiet Dachsen wird die Verwaltung und der Gemeinderat sicher einen Mehraufwand leisten müssen, ebenso bei den Sondierbohrungen in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen.

Zur Frage 3:

Der zeitliche Aufwand der Verwaltung, des Gemeinderates und des Gemeindeingenieurbüros kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Damit ist auch keine Kostenprognose möglich.

In seinen insgesamt drei Einsprachen hat der Gemeinderat verlangt, dass die Aufwendungen der Vertreter der Gemeinde Dachsen für die Sondierbohrungen finanziell zu entschädigen sind.

Auf ein Schreiben des Forum Opalinus (Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks Andelfingen) vom 7. April 2017 zu den Ressourcen der Standortgemeinden im Sachplan geologisches Tiefenlager an die Bundespräsidentin Doris Leuthard, hat sie am 4. Mai 2017 schriftlich geantwortet, dass eine Entschädigung des Verwaltungsaufwandes durch den Bund nicht möglich ist. Das Bundesamt für Energie BFE ist aber bereit, Unterstützung bei der Suche nach Lösungen zu suchen und hat in dieser Sache Kontakt mit dem Kanton aufgenommen.

Betreffend den Betriebskosten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Bohrplatzes hat der Gemeinderat in seinen Einsprachen verlangt, dass die Nagra Gebühren gemäss den kommunalen Verordnungen zu leisten hat.

Wir hoffen, die Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.“

### **Verabschiedung Susan Müller, Gemeindeschreiberin**

Der Gemeindepräsident gibt die Kündigung der Gemeindeschreiberin Susan Müller auf Ende Oktober 2017 bekannt. Frau Müller arbeitete seit 1. März 2011 in dieser Funktion in Dachsen.

### **Schluss der Versammlung**

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Vorschriften über die politischen Rechte oder deren Ausübung verletzt worden seien, ergeben sich keine Wortmeldungen.

Im weiteren weist er auf die Rechtsmittel gemäss §§ 54 und 151 des Gemeindegesetzes hin.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.35 Uhr.

Für richtiges und vollständiges Protokoll:

Die Gemeindeschreiberin  
Susan Müller

Geprüft und richtig befunden:

Der Gemeindepräsident  
Daniel Meister

Die Stimmzähler:

.....  
André Moser

.....  
Bruno Ritzmann